

§ 7 HG 2000/2001 (Brandenburg) — Deckungsfähigkeit

Haushaltsgesetz 2000/2001

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb des Einzelplans die Ausgaben der Titel der Gruppen 511 bis 527 und 532 bis 546, soweit die Ausgaben nicht übertragbar sind und dies wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Satz 1 findet mit Ausnahme der Gruppe 517 in allen Einzelplänen auf die Kapitel des Landeshaushalts, bei denen durch Modellvorhaben gemäß § 5 flexiblere Mittelbewirtschaftung erprobt wird, keine Anwendung. Darüber hinaus sind innerhalb der Titelgruppen 99 (Kosten der Datenverarbeitung) die Ausgaben der Titel der Hauptgruppen 5 und 8 gegenseitig deckungsfähig.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

Gruppe 425 und 426 aus Erstattungen der Förderleistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Bezug auf das Altersteilzeitgesetz, Gruppe 422, 425, 426, 441, 443 und 446 aus Schadensersatzleistungen Dritter,

Gruppe 511 und 518 aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte, Gruppe 512 aus dem Verkauf von entbehrlich gewordenen Büchern und Zeitschriften,

Gruppe 513 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Telekommunikationsanlagen,

Gruppe 514 aus Schadensersatzleistungen Dritter, Gruppe 518 aus Rückzahlungen aus Abrechnungen von Vermietern über vertraglich vereinbarte wiederkehrende Nebenkosten aus Vorjahren.

(3) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen in den Einzelplänen veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost in denselben oder in andere Einzelpläne für andere nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden, sofern die ursprünglichen Maßnahmen voraussichtlich nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden.

Zitiervorschlag: § 7 HG 2000/2001 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bb-id211816/7>